



➔ Seite 3



 Seite 10



→ Seite 5



 Seite 12

7-8/2011

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Änderungen im Hessischen Schulgesetz zum 1.8.2011	3
---	---



→ Finanzen

Drei-Milliarden-Euro-Fonds – Die Katze muss aus dem Sack	5
Kommunalfinanzausstattung im Zeichen der Schuldenbremse	6
Kameralistik abschalten	7
OVG Koblenz bestätigt die Bettensteuer – ein Vorbild auch für Hessen?	8
Kommunale Aufwandsteuern	8
Land will den Kommunen schon wieder Geld entziehen – FAG-Änderungsgesetz 2012	9



→ Soziales und Integration

Pflegestützpunkte in allen kreisfreien Städten eröffnet	10
Neue Beteiligungsquoten des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	11
Schluss mit der unüberlegten Modelleritis	12
Bund im Abseits – Instrumentenreform stoppen	13
Bildungs- und Teilhabepaket stößt in Hessen auf wachsendes Interesse	13
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarung von Pflege und Beruf	14



→ Recht, Personal und Ordnung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Abführungspflicht von Hauptverwaltungsbeamten	15
--	----



→ Umwelt, Bau und Planung

Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung	16
Wirtschaftsministerium will keine Umweltzonen	16
Hessischer Energiegipfel	16
Für Hessen voraussichtlich 20,6 Mio. Euro Städtebauförderung	17



→ Aus dem Städtetag

Personalentscheidung des Hessischen Landkreistages	18
Seminare des Hessischen Städtetages	18

sidiäre Auffangregelung die Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen eröffnet werden, soweit sie die Gewähr einer hinreichenden Qualifikation bieten.

Inklusive Beschulung oder „Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung“

§ 49 ff. ist von besonderer Kostenrelevanz für die Schulträger.

Hintergrund ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Die Umsetzung obliegt im Schulbereich den Ländern.

In der Vergangenheit konnte ein Wahlrecht der Eltern, ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an eine Förderschule oder einer allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht unterrichten zu lassen, seitens des Landes nur mit großen landesweiten Unterschieden erfüllt werden. Hauptursache dafür dürfte die Begrenzung der Landesstellen für die sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen/gemeinsamer Unterricht sein (Begrenzung auf 522,1 Stellen im Jahr 2007).

Bislang haben vorrangig die Förderschulen den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllt. Künftig hat nach § 49 Abs. 2 HSchG gemeinsamer Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen) zu erfolgen, die unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können. Die Schulen sind dafür „im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten“ (§ 51 Abs. 2 HSchG). Dieser gesetzliche Finanzierungsvorbehalt schränkt den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung demnach ein.

Nach § 54 Abs. 3 Nr. 5 ist an jeder allgemeinen Schule im Rahmen der

sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss einzurichten, dem ein Vertreter des Schulträgers angehört, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert.

§ 89 EHSchUG sieht auch weiterhin kein Vetorecht der Schulträger bei der Auswahl der Schulleitung vor, wie vom Hessischen Städtetag gefordert.

§ 91 Abs. 1 Nr. 3

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte kann das Kultusministerium unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit in einer Rechtsverordnung regeln. Der Hessische Städtetag hat hierzu festgestellt, dass es bei Ganztagschulangeboten und Rhythmisierung des Unterrichts für unerlässlich angesehen wird, die Arbeitszeit der Lehrerschaft nach der Pflichtstundenverordnung auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen.

§ 127a Selbstverwaltung der Schule, gemeinsames Budget

Nach dem neuen Abs. 3 kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Diese entscheiden dann selbstständig über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien. Gespräche zu konkreten Inhalten einer landesweiten Grundsatzvereinbarung von Städtetag und Landkreistag mit dem Kultusministerium haben bislang zu keinem Ergebnis geführt. Selbstständigkeit von Schulen darf nicht dazu führen, dass Kommunen bei Budgetengpässen zu Ausfallbürgen vor Ort für staatliche Schulaufgaben werden.

§ 127d neu regelt die Selbstständige Schule

Die Umwandlung in eine Selbstständige Schule erfolgt durch Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger. Über den

Antrag der Schulleitung auf Umwandlung entscheidet das Hessische Kultusministerium. Selbstständige Schulen entscheiden über ihren schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien, der auch Budgetanteile des Schulträgers enthält.

Besondere Regelungen wurden für rechtlich selbstständige berufliche Schulen eingefügt (§ 127e ff. HSchG), die sich in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln können.

Die Kostenaufteilung zwischen der inneren Schulverwaltung (Land, § 51 ff.) und der äußeren Schulverwaltung (Schulträger, § 155 ff.) soll künftig stärker von der gesetzlich gelockerten Mischfinanzierung in § 157 ergänzt werden. § 157 Abs. 1 wurde umgestellt, so dass grundsätzlich für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder mit Dritten vereinbart werden kann. Bisher war eine solche Mischfinanzierung nur für Angebote an Ganztagschulen, für die pädagogische Mittagsbetreuung oder für Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, die über die Stundentafel hinausgehen, möglich. Nach der Gesetzesbegründung soll damit die Flexibilität zur Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Interesse der Handlungsfähigkeit der Einzelschulen erhöht werden. Umgekehrt kann dies aber auch heißen, dass der Druck insbesondere auf kreisangehörige Standortkommunen erhöht wird, sich stärker finanziell bei Schulen einzubringen.

Das Land will im Schulbereich das Geld der Kommunen, insbesondere bei den ganztätig arbeitenden Schulen und der Selbstständigkeit von Schulen in Form eines gemeinsamen Budgets. Es will aber nicht auf die Gestaltungskraft der Städte und Gemeinden setzen, die in anderen Politikfeldern durchaus gefragt ist. Anders ist nicht zu erklären, dass bei vielen Entscheidungen im Schulgesetz z. B. nur das Benehmen und nicht das Einvernehmen mit dem Schulträger gesucht werden muss.

Drei-Milliarden-Euro-Fonds – Die Katze muss aus dem Sack



(JD) Die Katze muss aus dem Sack! Seit August 2010 verhandeln die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Hessen über die Bedingungen, unter denen jene drei Milliarden Euro verteilt werden, die das Land Hessen für finanziell in Not geratene Kommunen bereitstellen wird.

Nachdem die Gespräche über viele Monate konstruktiv verlaufen sind und wichtige Entscheidungen getroffen werden konnten, sind die Verhandlungen ins Stocken geraten. Das Land will seine Vorstellungen zur Verteilung der Mittel vorgeben, nachdem es zunächst den kommunalen Spitzenverbänden aufgegeben hatte, eigene Lösungen zur Verteilung der Mittel zu finden.

Im späten Frühjahr traf sich zum siebten Mal die „Arbeitsgemeinschaft Schutzschirm“. Diese Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landes Hessen hat Bedingungen zu vereinbaren, unter denen die Mittel aus dem Drei-Milliarden-Euro-Entschuldungsfonds des Landes auf die hessischen Kommunen verteilt werden sollen.

Der Hessische Städtetag hat sich intensiv damit beschäftigt, verschiedene Verteilkriterien zu finden und sie in Tabellen zu rechnen. Maßgeb-

liche Verteilkriterien aus Sicht des Hessischen Städtetages sind die Belastungen der hessischen Kommunen aus Kassenkrediten und Investitionskrediten. Dies haben Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes schon im März herausgearbeitet. Die Geschäftsstelle hat dies der AG Schutzschirm vorgetragen.

Das Finanzministerium sieht dagegen jetzt vor, zunächst die bedürftigen Kommunen nach den Kriterien „Kassenkredite“ und „ordentliches Ergebnis“ zu ermitteln. Erst dann sollen an diese bedürftigen Kommunen die Mittel aus dem Entschuldungsfonds nach den Kriterien „Kassenkredite“ und „Investitionskredite“ verteilt werden.

Das „ordentliche Ergebnis“ ist ein Element der erst seit 2009 flächendeckend eingeführten doppischen/kaufmännischen Rechnung. Das Hessische Statistische Landesamt hat im Auftrag des Landes dieses Ergebnis doppisch simuliert.

Die vom Statistischen Landesamt ermittelten Daten liegen dem Finanzministerium seit dem frühen Mai vor. Das Finanzministerium will aber weder diese Daten noch seine damit verknüpften Vorstellungen zur Verteilung der Mittel an die Kommunen herausgeben.

Nicht nachvollziehbare Begründung des Finanzministeriums: Es befürchtet, keinen Konsens mehr unter dem Beteiligten zu finden, wenn die Daten erst einmal bekannt sind. Dann schiele nur noch jeder auf das Ergebnis, so heißt es aus dem Finanzministerium.

Finanzminister Dr. Schäfer ist bekannt als ein Mann, der Entscheidungen nur trifft, nachdem er die zu Grunde liegenden Daten intensiv studiert hat. Niemand kann verstehen, dass gerade er diese Art professioneller Arbeit den Kommunen nicht ermöglichen will und deren Entscheidung über die Verteilung der Fondsmittel vor genauer Datenkenntnis erwartet.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat daher in seiner jüngsten Sitzung in Wiesbaden deutlich erklärt, dass eine Entscheidung über die Art und Weise der Mittelvergabe aus dem 3-Milliarden-Entschuldungsfonds nicht in Betracht kommt, so lange der Hessische Städtetag die beim Finanzministerium dazu vorliegenden Daten und die für das Finanzministerium maßgebliche Berechnungsmethode nicht kennt.

Die Katze muss aus dem Sack. Sonst werden die Verhandlungen über den Entschuldungsfonds nicht weitergehen können.



Finanzen

Kommunalfinanzausstattung im Zeichen der Schuldenbremse

(JD) Staatsminister Dr. Schäfer wird voraussichtlich im September 2011 die Grundlage dafür gefunden haben mit dem Hessischen Städtetag zu erörtern, wie sich die kommunale Finanzausstattung im Lichte der Schuldenbremse bis zum Jahr 2020 darstellt.

Dies hat der Hessische Städtetag durch ein Brief des Ministers erfahren. Zuvor hatte der Städtetag ihn gebeten offen zu legen, wie er bis zum Jahr 2020 die kommunale Finanzausstattung gestalten will.

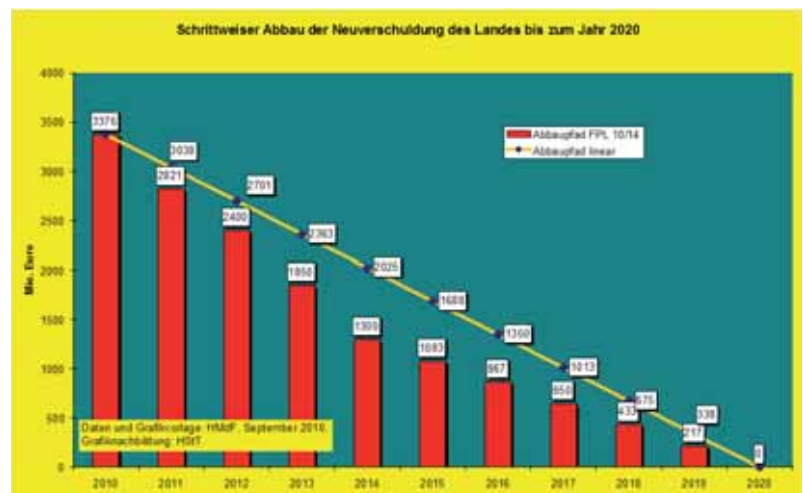
Schon bevor das hessische Volk die Schuldenbremse in die Landesverfassung eingeführt hatte, hat Finanzminister Dr. Schäfer eine Grafik veröffentlicht, die ab 2011 Jahr für Jahr eine sinkende Neuverschuldung abbildet und im Jahr 2020 mit einer „Neuverschuldung null“ endet. Hauptgegenstand dieser Darstellung ist der „Abbaupfad“, also der Weg, den das Land zur Nettoneuverschuldung im Jahr 2020 gehen will.

Angesichts dieser konkreten Vorstellungen zur Nettoneuverschuldung des Landes bis hin zum Jahr 2020 hatte die Geschäftsstelle dem Minister unterstellt, dass er auch schon genau weiß, wie er die künftige kommunale Finanzausstattung in Hessen angesichts seines Abbaupfades gestalten will.

Schreiben des Hessischen Städtetages an Finanzminister Dr. Thomas Schäfer

In seinem Schreiben hatte der Hessische Städtetag u. a. gefragt: „Wie garantiert das Land im Zeichen der Schuldenbremse die kommunale Finanzausstattung?“

Nach der ministeriellen Dokumentation verändere die Schuldenbremse die Haushaltsgestaltung des Landes



Hessische Kommunen wollen wissen, wie die Garantie ihrer Finanzausstattung in den Schulden-Abbaupfad des Ministers integriert ist.

Daten und Grafikvorlage: HMdF¹, September 2010; Grafiknachbildung: HST

Hessen ab sofort. Der Minister wolle sich offensichtlich heute schon auf den von ihm so bezeichneten „Abbaupfad“ begeben.

Der Hessische Städtetag hat angenommen, der Finanzminister habe offenkundig verhältnismäßig genaue Plandaten darüber erarbeitet, wie der Abbaupfad finanziell zu errechnen sei. Er schlussfolgert daraus, das Ministerium halte dementsprechende Plandaten dafür bereit, wie sich in den Jahren bis 2020 die kommunale Finanzausstattung entwickeln wird.

Antwortschreiben von Finanzminister Dr. Schäfer vom 23. Mai 2011

„... Vielen Dank für Ihr Schreiben und ihr Interesse an der neuen Schuldenbremse des Landes.

Über die aktuelle Finanzplanung hinausgehende Vorstellungen zur Entwicklung der Landesleistungen an die kommunale Familie haben wir bislang nicht in der von Ihnen offenbar erwarteten Detailtiefe vorgenommen. Ich gehe davon aus, dass dies im September der Fall sein wird. Sobald neuere Finanzplanungsda-

ten, die auch die Ergebnisse unserer anstehenden Haushaltsgespräche und die aktuelle Steuerschätzung berücksichtigen, vorliegen, können wir das Thema gerne erneut aufgreifen. ...“

Finanzminister Dr. Schäfer sagt Beteiligung der Kommunen an seinem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse zu

Laut Regierungserklärung vom 17. Mai 2011 ist der Finanzminister derzeit dabei, gemeinsam mit den Fraktionen im Hessischen Landtag ein Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse zu erarbeiten. Der Hessische Städtetag hält es für selbstverständlich, dass der Gesetzgeber in diesem Ausführungsgesetz alle Bestimmungen verankert, die einfachgesetzlich erforderlich sind, um die kommunale Finanzausstattung zu garantieren. Auch erwartet der Städtetag, dass die hessischen Kommunalverbände sehr zeitnah an der Beratung beteiligt werden.

Im Rahmen des Chefgesprächs zum Haushaltsplan und Kommunalen Finanzausgleich 2012 hat Minister Schäfer dies zugesagt.

¹ Die Einführung der Schuldenbremse in Hessen – Hintergründe und Argumente; Wiesbaden, 24. September 2010, S. 19, Abbildung 5

Kameralistik abschalten

(Ri) Wenn man die Reform des kommunalen Haushaltsrechts mit der Energiewende vergleichen will, so liegt der „Ausstiegsbeschluss“ schon einige Zeit zurück. Bereits im Jahr 2006 stellte der Gesetzgeber die Weichen auf die wesentlich aussagekräftigere Doppik um. Allerdings ging der Hessische Landtag damals davon aus, dass beide Formen des kommunalen Haushaltsrechts – Doppik und Kameralistik – eine längere Zeit nebeneinander bestehen werden.

Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Lediglich zwei Kommunen in Hessen nutzen die Kameralistik (Verwaltungsbuchführung). Für diese beiden Kommunen ein eigenständiges Haushaltsrecht vorzuhalten ist nicht ökonomisch. Daher sieht der jetzt vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vor, dass die Doppik zur einzig zulässigen Form der Haushaltsführung erklärt wird. Damit wird der einmal eingeschlagene Weg konsequent zu Ende gegangen.

Ist diese Entscheidung noch Grund zur Freude in der kommunalen Familie – können sich Gesetzgebung und Wissenschaft nun doch voll-

ständig auf die Lösung der in der Doppik bestehenden Probleme konzentrieren –, so gibt es auch Aspekte des Gesetzentwurfes, die nicht auf ungeteilte Zustimmung stoßen. So greift die wieder eingeführte Genehmigungspflicht für Kassenkredite ebenso zu kurz wie die verschärften Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept. Dieses ist zukünftig bereits dann zu erstellen, wenn sich in der mittelfristigen Planung ein Defizit ankündigt oder noch ein „Altdefizit“ aus den Vorjahren zu bewältigen ist. Beide Vorschläge sind zur Problemlösung nicht geeignet, weil sie lediglich die Symptome der kommunalen Verschuldung bekämpfen, aber nicht zu den Ursachen vordringen. Kommunen nehmen Kassenkredite nicht auf, um die Verschwendungssucht befriedigen zu können, sondern weil ihnen Land und Bund immer umfangreichere Aufgaben auferlegen. Exemplarisch ist hier auf die Mindestverordnung zu verweisen, die den Kommunen kostspielige Aufgaben zuweist, wo Flexibilität gefragt gewesen wäre. Beispiel für neue Standards und kostspielige Neuregelung ließen sich aber in jedem Fachbereich finden.

Positiv ist anzumerken, dass das Land Hessen die Vorschriften zum

Haushaltsausgleich neu strukturieren will. Zukünftig kommt es bei der Frage, ob der Haushalt ausgeglichen ist, maßgeblich auf das ordentliche Ergebnis an. Dieser Vorschlag entspricht den Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände zur Weiterentwicklung der Doppik, über die wir im letzten Heft berichtet hatten.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf eine langjährige Forderung des Hessischen Städtetages: Im Bereich der Rechnungsprüfung soll mehr Wettbewerb herrschen! Bislang ist es den kreisangehörigen Kommunen nur möglich, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt zu errichten oder sich von dem Rechnungsprüfungsamt des jeweiligen Landkreises prüfen zu lassen. Nur in zwei Fällen wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Auf Grundlage der Experimentierklausel des § 133 HGO prüft derzeit das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein die Gemeinden Hohenstein und Aarbergen mit und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baunatal prüft die Gemeinde Schaumburg. Nunmehr sieht der Gesetzentwurf vor, dass mehrere Kommunen ein Rechnungsprüfungsamt in interkommunaler Zusammenarbeit betreiben können. Damit werden viele Formen der Zusammenarbeit ermöglicht. Die Kommunen werden davon profitieren, dass Konkurrenz – oder auch nur die Drohung mit Konkurrenz – zu mehr Service und Qualität führt.

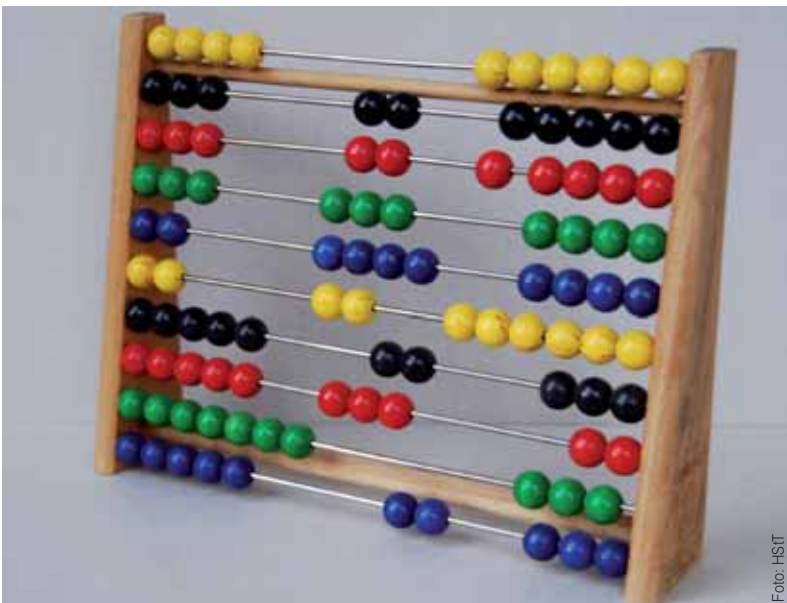


Foto: HStT

OVG Koblenz bestätigt die Bettensteuer – ein Vorbild auch für Hessen?



Foto: Wikipedia

(Ri) Für eine Übernachtung in einem Hotel ist neben dem eigentlichen Übernachtungspreis auch eine Steuer zu zahlen. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt auf Übernachtungen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Bald könnte eine zweite Steuer hinzutreten – die kommunale Bettensteuer. Diese Steuer wird bereits von den Städten Köln, Bingen, Trier und Darmstadt erhoben.

Ob Städte und Gemeinden eine Bettensteuer erheben dürfen, ist juristisch umstritten. Die Kommunen mit entsprechenden Steuersatzungen gehen davon aus, dass diese mit

Recht und Gesetz vereinbar sind. Die Verbände der Hoteliers behaupten dagegen, dass die Bettensteuer mit dem Verfassungs- und Steuerrecht nicht vereinbar sei. Derzeit liegt noch keine endgültige gerichtliche Entscheidung vor. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Bettensteuer-Satzungen der Städte Bingen und Koblenz am 17.5.2011 überprüft und bestätigt. Die Kläger sind mit den Entscheidungen naturgemäß nicht einverstanden und haben bereits angekündigt, die Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Über die Bettensteuer der Stadt Darmstadt wird derzeit vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Allerdings ist noch offen, ob dieser schnell entscheidet oder möglicherweise zunächst das Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts abwartet.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz setzt sich in seinem Urteil mit insgesamt sieben Argumenten auseinander, mit denen die Kläger die Kulturförderabgabe zu Fall brin-

gen wollten. Nach der Einschätzung des Gerichts kann keines dieser Argumente überzeugen, so dass es die Satzungen letztlich bestätigt hat. Eine vertiefte Übersicht über alle Argumente und die jeweilige Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz können Sie auf unserer Internetseite im Artikel „Schlafen für die Kommunalfinanzen“ einsehen.

Für alle Städte und Gemeinden in Hessen, die eine Bettensteuer einführen wollen, ist mit dem Urteil ein wenig Rechtssicherheit geschaffen. Allerdings gibt es auch andere Entscheidungen. Das Verwaltungsgericht Bayern hat die Übernachtungssteuersatzung der Stadt München beanstandet. Im Ergebnis besteht vor den Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts noch keine endgültige Sicherheit.

Kommunale Aufwandsteuern

(Ri) Die Bettensteuer gehört zu den kommunalen Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Zu diesen gehören alle Steuern, die von den Städten und Gemeinden auf die Einkommensverwendung ihrer Bürgerinnen und Bürger erhoben werden. Beispiele für kommunale Aufwandsteuern sind die Hundesteuer, die Spielapparatesteuer oder die Vergnügungssteuer. Typisches Merkmal einer Aufwandsteuer ist, dass sie die über den Grundbedarf hinausgehende Verwendung des Einkommens besteuert. Daher kann für einen Hund, der ausschließlich gewerblichen Zwecken dient – etwa weil er eine Fabrik bewacht – keine Hundesteuer verlangt werden. Auch die Mobilfunkmastensteuer ist unzulässig, da die Nutzung eines Mobiltelefons zum normalen Grundbedarf der Bevölkerung gehört. Kommunale

Aufwandsteuern sind so genannte kleine Steuern, da ihre Bedeutung weit hinter der Gewerbesteuer und der Grundsteuer zurückbleibt. Da sie aber stabil sind und ohne viel Aufwand erhoben werden können, gibt es keinen Grund sie abzuschaffen – außer dass eine Stadt über so viel Geld verfügt, dass sie auf die kleinen Steuern nicht angewiesen ist. Das Aufkommen der Hundesteuer betrug im Jahr 2009 landesweit 15,3 Mio. Euro. Das Aufkommen der Spielapparatesteuer bewegte sich 2009 in einer ähnlichen Größenordnung, ist aber seitdem stark angestiegen. Derzeit kann eine Stadt mit 20.000 bis 30.000 Einwohnern mit jährlich bis zu 300.000 Euro aus der Spielapparatesteuer rechnen, die weder in die Kreisumlagegrundlage noch in den Kommunalen Finanzausgleich einbezogen werden.

Land will den Kommunen schon wieder Geld entziehen – FAG-Änderungsgesetz 2012

Das Land hat den hessischen Kommunen ab dem Jahr 2011 für alle Folgejahre über den Kommunalen Finanzausgleich den Betrag von rund 350 Mio. Euro entzogen. Jetzt soll es schon wieder weitergehen im Jahr 2012. Diesmal sind es „nur“ 20 Mio. Euro, die das Land den Kommunen streitig macht.

20 Mio. Euro sind sehr viel Geld in den Kassen der Kommunen. In vergangenen Jahren haben Hessens Gemeinden gegen den Entzug geringerer Beträge hart gekämpft. Nur weil mit dem 350-Mio.-Euro-Entzug 2011 jede Dimension gesprengt worden ist, dürfen Hessens Kommunen bei 20 Mio. Euro weniger nicht zur Tagesordnung übergehen.

Hintergrund

Im Kommunalen Finanzausgleich will das Finanzministerium die Zuweisungen aus kommunalem Geld an die hessischen Verkehrsverbünde von 120.650 Euro im Jahr 2011 um 20 Mio. Euro auf 100.650 Euro ab 2012 kürzen. Dies geschehe „in Absprache mit den Verkehrsverbünden“.

Gegen dieses Vorgehen des Landes wäre im Grundsatz nichts einzuwenden, da kommunal getragene Verkehrsverbünde dem zustimmen.

Die Folge davon ist nach den Regeln des Finanzausgleichsgesetzes, dass die Ersparnisse bei den Besonderen Finanzaufweisungen den Allgemeinen Finanzaufweisungen, also insbesondere den Schlüsselzuweisungen zugute kommen.

Genau diese Regel will das Land nun offenkundig brechen. Es will erspartes kommunales Geld aus dem Finanzausgleich nicht den Kommunen zugute kommen lassen, sondern es dem Landeshaushalt überweisen. Ein einmaliger und im

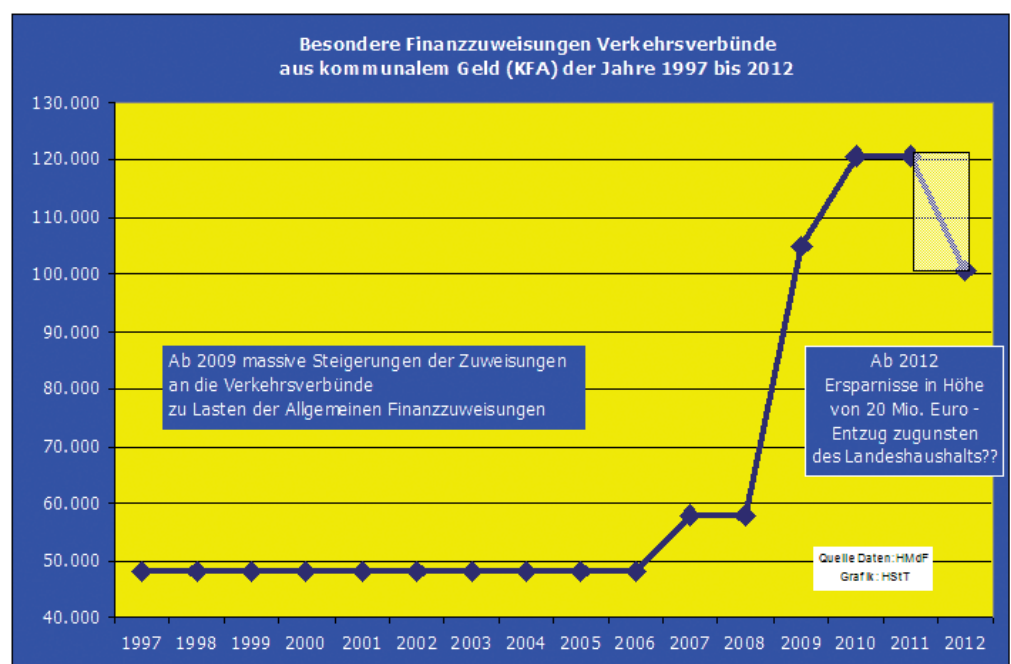
Finanzausgleichsgesetz nicht vorgesehener Vorgang.

Mit einem solchen Vorgehen verstieße der Landesgesetzgeber gegen die grundlegende Architektur des Finanzausgleichsgesetzes. Danach werden alle Mittel aus der Finanzausgleichsmasse, die nicht für Investitionszuweisungen oder Besondere Finanzaufweisungen ausgegeben werden, für die Allgemeinen Finanzaufweisungen verwendet.

Eine völlig unzureichende Begründung lautet, die Mittel sollten dem Landeshaushalt als dem „hauptsächlichen Lastenträger der Verbundförderung zugute kommen“. Diese Begründung trägt nicht. Sie ist zudem noch widersprüchlich. Denn die Landesregierung schreibt in der Gesetzesbegründung selbst, dass „der Anteil des Landeshaushalts an der Verbundförderung aus den sog. Regionalisierungsmitteln des Bundes aufgebracht wird“. Nach Mitteilung des Rhein-Main-Verkehrsverbundes überweist das Land dorthin überhaupt keine ori-

ginären Landesmittel. Das Land ist nicht „Lastenträger der Verbundförderung“, geschweige denn „hauptsächlicher Lastenträger“. Was es den Verkehrsverbünden leistet, hat es entweder zuvor vom Bund an Regionalisierungsmitteln bekommen oder kommunalem Geld, nämlich der Finanzausgleichsmasse, entnommen.

Schwer nachzuvollziehen ist die Absicht des Finanzministeriums auch, weil die Verkehrsverbünde bis zum Jahr 2006 lange Zeit immer gleich bleibend knapp 50.000 Euro, dann für zwei Jahre knapp 60.000 Euro beanspruchten und erst ab dem Jahr 2009 kräftig einstiegen mit massiven Zuweisungen von über 100.000 Euro (s. Grafik). Dieser große Sprung rechnete sich selbstverständlich zu Lasten der Allgemeinen Zuweisungen. Nicht zu fassen, wenn der Sprung zurück nunmehr nicht zugunsten der Allgemeinen Schlüsselzuweisungen dienen, sondern dem nach Geld dürstenden Landeshaushalt zugute kommen sollte.





Soziales und Integration

Pflegestützpunkte in allen kreisfreien Städten eröffnet

(Hm) Alle kreisfreien Städte (Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden) in Hessen haben zusammen mit den Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eröffnet. Pflegestützpunkte gibt es auch in 17 von 21 Landkreisen in Hessen für den kreisangehörigen Raum. Sie finden sie in den Städten Bad Hersfeld, Bad Homburg vor der Höhe, Bad Schwalbach, Büdingen, Dieburg, Eschwege, Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Heppenheim, Hofheim am Taunus, Homberg (Efze), Kassel, Lauterbach, Limburg an der Lahn und Marburg an der Lahn. Pflegestützpunkte erkennt man an dem landesweiten Logo, das vom Hessischen Städtetag entworfen wurde.

Die Angebote der pflegenden Betreuung und Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen haben in Deutschland zum Teil undurchschaubare Maße angenommen. Dabei ist das Informationsbedürfnis nicht nur aufgrund der alternden Bevölkerung sehr hoch. Auch junge Menschen interessieren und informieren sich



Das Logo für die Pflegestützpunkte wurde in der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages entwickelt

zunehmend zu allen in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen. Das Informationsbedürfnis bezieht sich dabei auf

- Informationen zum Versorgungssystem,
- Informationen zu individuellen Zugangsmöglichkeiten zum Versorgungssystem,
- Informationen zu regionalen Dienstleistungen,
- Informationen zu eigenen situations- und krankheitsbedingten Fragen.

Mit dem Gesetz zur Strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 hat der Bundesgesetzgeber in § 92c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Möglichkeit geschaffen, Pfl-

gestützpunkte einzurichten. Pflegestützpunkte helfen bei Fragen rund um Pflege und Versorgung: Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Kontaktdaten, Hintergründe und Materialien finden Sie im Folgenden.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

- Anzeige -

EXKLUSIV FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –
Nur die besten sind für Sie gut genug ...**



Aufgaben der Kommunalverwaltung werden immer anspruchsvoller. Das notwendige fachliche und rechtliche Wissen wird immer umfangreicher. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine umfassende und qualifizierte Betreuung. Dies bedeutet: Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen wachsen.

Aber mehr Personal einzustellen, ist vielfach nicht möglich.

Die KVK bietet dafür eine Lösung: Nutzen Sie den KVK GehaltsService und den KVK KindergeldService. Wir bieten Ihnen den Service des kompletten Lohnbüros und rechnen das Kindergeld für alle Beschäftigten ab – rechtsicher und kostengünstig.

... Machen Sie uns zu Ihrem „Mitarbeiter“!

KVK – Ihr kommunaler Dienstleister

Als Teil des öffentlichen Dienstes arbeitet die KVK nicht gewinnorientiert, alle Beiträge verwendet sie ausschließlich für die Interessen ihrer Kunden.
© 0561 97966-262 | bvk@kvk-kassel.de | www.kvk-kassel.de

**Gut, dass
es uns gibt!**



**BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse**

Die Pflegestützpunkte selbst werden in gemeinsamer Trägerschaft von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und den kreisfreien Städten/Landkreisen betrieben und finanziert. Die Beratung erfolgt neutral, unabhängig und kostenlos. Die Pflegestützpunkte arbeiten eng mit anderen Einrichtungen und Dienststellen zusammen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkte haben unter anderem folgende Qualifikationen: langjährig erfahrene Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsfachangestellte, Versicherungsfachwirte, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikationen.

Weitere Informationen, Materialien und Kontakte finden Sie auf unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de.

Neue Beteiligungsquoten des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung

(Hm) Am 29. März 2011 ist das Siebte Änderungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) veröffentlicht worden. Damit legt der Bund seine Beteiligungsquoten an den Leistungen für Unterkunft und Heizung neu fest.

Auf die Beteiligungsquoten des Bundes sieht das Gesetz einen Aufschlag zur Abgeltung der Sachleistungen im Bildungspaket und einen bis zum Jahr 2013 befristeten Aufschlag zur Abgeltung

der Mehrbelastungen der kommunalen Träger vor.

Ab dem 1. Januar 2011 ergibt sich somit insgesamt für Hessen ein Beteiligungssatz des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 35,8 vom Hundert, der ab 1. April (Inkrafttreten der Änderungen des § 46 SGB II) beim Abruf der Erstattungsbeträge durch das Land anzuwenden ist.

- Anzeige -

Bändigen Sie Ihre Dokumente.

Mit Lösungen von HELD.

Der Hessische Städtetag hat REGISAFE public seit 5 Jahren erfolgreich im Einsatz!

Gegensätze ziehen sich an – und ergänzen sich.
Wie Papier und EDV in der Dokumentenverwaltung.

Zwei Komponenten, ein System. Kein Problem, sondern die Lösung:
▪ Organisationslösungen

▪ DMS
▪ E-Government
▪ Archivierung
www.hans-held.de

HELD
Suchen · Finden · Wissen

Schluss mit der unüberlegten Modelleritis

(Hm) Bund und Länder sollen nach einer ganzen Reihe von gesetzlichen Regelungen in den meisten Fachbereichen Städte, Gemeinden, Kirchen und freie Träger in ihrer Tätigkeit, etwa dem Sozial- und Jugendbereich, unterstützen, fördern und anregen. Dabei können Modellversuche zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Verfahren oder Betreuungsformen gefördert und die wissenschaftliche Begleitung gewährleistet werden (vgl. beispielsweise § 21 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch oder § 82 Aches Buch Sozialgesetzbuch). Und dies tun Bund, Länder und Gemeinden jährlich mehrfach, überschlagen sich – etwa im Kinderschutz – geradezu mit wohlklingenden Namen und Abkürzungen für scheinbar neue Projekte.

Grundsätzlich ist gegen Anregungen nichts einzuwenden, können doch innovative neue Modelle zu qualitativ besseren Angebots-, Versorgungs- und Vernetzungsstrukturen führen und bestehende Strukturen fortentwickeln oder einen Bereich mit neuen Ideen erfrischend beleben und weiterentwickeln. Allerdings setzt dies voraus, dass

- von Bundes- und Landesseite unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ein wirklicher Bedarf erhoben und analysiert wird,
- von Bundes- und Landesseite unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Bestandsaufnahme über die bestehenden Angebote und Strukturen durchgeführt wird, um bereits bestehende Strukturen in die Planungen einzubeziehen,
- dann wirklich auch neue, qualitativ herausragende und innovative Modelle gefördert werden,
- Doppel- und Dreifachstrukturen in jedem Fall verhindert werden,
- bei möglichen Adressaten nicht frühzeitig unerfüllbare Wünsche und Erwartungen geweckt werden und
- die Kosten- und Folgekosten für diejenigen, die sich für die Erprobungsphase entschließen und öffnen, abgeschätzt und berücksichtigt werden.

Dies geschieht aber vor allem in Bund und Land regelmäßig nicht.

Ein Beispiel ist in zweierlei Hinsicht das vor kurzem neu aufgelegte Bundes-Förderprogramm „Mehr-

generationenhäuser“. Die Bundesregierung hat zum einen bereits vor dem Start mitgeteilt, dass das auf zwei Jahre befristete Programm danach nicht mehr durch Bundesmittel gefördert wird. Dies bedeutet, dass allen Städten und Gemeinden, die sich diesem Programm heute (neu) anschließen, bewusst sein muss, dass die städtischen Haushalte in zwei Jahren die künftigen Kosten komplett zu tragen haben. Zum anderen sollen inhaltliche Schwerpunkte des neuen Aktionsprogramms insbesondere die Themen „Alter und Pflege“ (Beratungs-, Vernetzungs- und Koordinationsangebote für ältere Menschen, Pflegebedürftige und Demenzerkrankte und ihre Angehörigen) sein. Der Hessische Städtetag ist auch hier der Ansicht, dass erneut eine Doppelstruktur gefördert wird. Nach § 92c des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben die kreisfreien Städte, Landkreise und Pflegekassen in Hessen zur Wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung Pflegestützpunkte eingerichtet, die genau diese Aufgaben schon erfolgreich erfüllen. Einer weiteren Koordinierungs- und Vernetzungsstelle bedarf es daher nicht, führt dies doch zu einer Verwirrung vor Ort. Der Bund war nicht willens, Pflegestützpunkte mit bereits bereitgestellten Mittel weiter zu fördern, fördert aber nun selbst eine gleich ausgerichtete Struktur. Wer blickt da noch durch?

Die Liste der Beispiele ließe sich unbegrenzt weiter fortsetzen. Ein politischer Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bezüglich Zielen, Werten und Schwerpunkten in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wäre hilfreich, um abgestimmt und gemeinsam alten und neuen Herausforderungen an zentral wichtigen Baustellen in allen Sachgebieten zu begegnen und durch Vermeidung von Doppelstrukturen auch erhebliche Kosten zu sparen.

Hessischer Städtetag

VERBAND KREISFREIER UND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE IN HESSEN



Weg zum erfolgreichen Modellprojekt

- **Bedarfserhebung und Analyse** (gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden)
- **Bestandsaufnahme bestehender Angebote und Strukturen** (gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden)
- **Einbeziehung bestehender Strukturen in die Planung zur Verhinderung von Doppel- und Dreifachstrukturen**
- **Entwicklung eines neuen, qualitativ herausragenden und innovativen Modells**
- **Keine unerfüllbaren Wünsche und Erwartungen bei potentiellen Adressaten wecken**
- **Faire Abschätzung der Kosten- und Folgekosten für alle Beteiligten**
- **Verlässliche Förderzusagen und Förderzeiträume**
- **Unnötige Bürokratie vermeiden**

Bund im Abseits – Instrumentenreform stoppen

(Hm) Der Hessische Städtetag fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, das Änderungsvorhaben der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in der Arbeitslosenbefähigung und -vermittlung zu stoppen, zu überdenken und neu zu gestalten. Mit starren Instrumentenvorgaben, die noch nicht einmal kombinierbar sind, erreicht man die Langzeitarbeitslosen nicht und kann sie auch nicht individuell aktivieren, stabilisieren und qualifizieren.

Einen Skandal sieht der Hessische Städtetag in der Mittelkürzung. Die Beurteilung des Gesetzentwurfes lässt sich nämlich nicht trennen vom Sparpaket, das die Bundesregierung im Juni 2010 beschlossen hat. Danach muss die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Mrd. Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen. Weitere Kürzungen im Eingliederungstitel für den Rechtskreis SGB II sind dem Gesetzentwurf bereits vorausgegangen. Sie betragen im Zeitraum 2011 bis 2014 zusätzlich 2,7 Mrd. Euro. Ohne Korrektur an diesen Haushaltsvorgaben ist mit großem Unheil für die Arbeitsförderung und mit hohen Belastungen für die Kommunen zu rechnen. Der Aus-



Foto: jllbjuw, Fotolia

schluss für Soziales und Integration fordert daher, dass der Bund vollumfänglich in der Verantwortung für die Aktivierung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen bleiben muss. Dazu gehört auch eine auskömmliche Ausstattung der SGB-II-Eingliederungsbudgets.

Der Hessische Städtetag fordert im Einzelnen:

- eine Entkoppelung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von den Regelungen zur Kurzzeitarbeitslosigkeit,
- die Rücknahme der erheblichen Mittelkürzungen,
- Instrumente zur passgenauen individuellen Förderung selbstständiger Existenz,
- die Flexibilität für ein eigenes Instrumentarium für Langzeitarbeitslose,

- größere Spielräume im SGB II zu schaffen,
- Instrumente zur Vermittlungshilfe in Arbeit und Selbstständigkeit,
- Instrumente zur Qualifizierung und zur beruflichen Bildung,
- die Berücksichtigung des kommunalen Know-how vor Ort,
- die Möglichkeit eigenverantwortlicher Steuerung bei der Erstellung und Umsetzung von Handlungskonzepten und Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Neuordnung des Bereichs der geförderten Beschäftigung (Abschaffung von Beschäftigungszuschüssen),
- Hilfen zur Aktivierung (Sprachförderung, Qualifizierung, sozialpädagogische Betreuung),
- den Erhalt der geförderten Beschäftigung,
- die Möglichkeit kommunaler Eingliederungsleistungen zur sozialen Stabilisierung und
- die Möglichkeit, mehrere Hilfen zu kombinieren und im Einzelfall zu bündeln.

Der Hessische Städtetag fordert daher die hessischen Bundestagsabgeordneten auf, die Vorreiterrolle Hessens bei der Langzeitarbeitslosenbekämpfung zu verteidigen und auf eine Neuausrichtung des Änderungsvorhabens hinzuwirken.

Bildungs- und Teilhabepaket stößt in Hessen auf wachsendes Interesse

(Hm) Immer mehr Anträge stellen bezugsberechtigte Eltern für ihre Kinder bezüglich des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets. Der Hessische Städtetag rechnet mit weiter steigenden Zahlen, zumal die Städte die Berechtigten umfassend informieren.

Nach Einschätzung des Hessischen Städtetages wird die neue Rechts-

grundlage zur Förderung von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug der Langzeitarbeitslosenhilfe oder der Sozialhilfe stehen, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, in den kreisfreien Städten in Hessen immer stärker in Anspruch genommen. In den kreisfreien Städten rechnet der Verband mit einer Antragsquote von derzeit rund 20 %. Von den einzelnen



Foto: dephoto, Fotolia

Leistungen wird am meisten der Zuschuss zur Mittagsverpflegung beantragt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket trifft auf bereits bestehende Förder-systeme und führt deshalb – wie bei allen Doppelstrukturen – zu erheblichen Unsicherheiten. Dennoch war und ist es dem Hessischen Städtetag wichtig, dass die Kommunen zu Trägerinnen der Leistung für das Bildungs- und Teilhabepaket geworden sind und dabei die notwendige

Flexibilität für die Umsetzung der Aufgabe haben. Der erforderliche volle finanzielle Ausgleich muss dabei durch den Bund sicher gestellt werden. Dafür kämpft der Hessische Städtetag noch, da die vom Bund vorgesehene Verwaltungskostenerstattungspauschale von 33,- Euro bei weitem nicht die wirklichen Ausgaben auf Seiten der Städte deckt.

Die kreisfreien Städte haben ausführlich über das zum 1. Januar 2011 eingeführte Bildungs- und Teilha-

bepaket informiert. Der Hessische Städtetag wirbt wie auch sein Bundesverband um Verständnis dafür, dass bei einer Sachleistung die Umsetzung mehr Zeit in Anspruch nehmen. „Unsere Städte handeln aber so unbürokratisch wie möglich, um die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den verschiedenen Förder- und Freizeitangeboten sicher zu stellen. Der Bund muss aber seine bürokratischen Vorgaben noch minimieren.“

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarung von Pflege und Beruf

(Hm) Um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu stärken und die finanzielle Belastung für die betroffenen Menschen erträglich zu gestalten, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarung von Pflege und Beruf vorgelegt. Die Regierungsparteien haben in diesem Zusammenhang im Koalitionsvertrag Folgendes vereinbart: „Um den Familien die Chance zu geben, Erwerbstätigkeit und die Unterstützung der pflegebedürftigen Angehörigen besser in Einklang zu bringen, wollen wir mit der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst bei Pflege- und Arbeitszeit verbesserte Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf entwickeln.“

Die sog. Familienpflegezeit soll es pflegenden Angehörigen ermöglichen, in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren zur häuslichen Pflege

von Angehörigen die wöchentliche Arbeitszeit bis auf mindestens 15 Stunden zu verringern, während gleichzeitig das Arbeitsentgelt um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem sich durch Arbeitsreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgeltes aufgestockt wird. Diese Aufstockung durch den Arbeitgeber wird über ein zinsloses Bundesdarlehen refinanziert. Die Entgelt-aufstockung muss dabei zulasten eines Wertguthabens erfolgen, das die Beschäftigten in der anschließenden Nachpflegephase wieder ausgleichen. Länder und Gemeinden sollen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Der entstehende Vollzugsaufwand kann durch das Bundesamt für Zivildienst (ab 1. Juli 2011 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) bewältigt werden und der notwendige Personalbedarf mittels der freiwerdenden Kapazitäten durch den Wegfall des Zivildienstes aufgefangen werden.

Damit wird auf die seit einiger Zeit im Fokus der öffentlichen Diskussion stehende Verbesserung der Möglichkeiten zur Übernahme der Pflege von Angehörigen eingegangen. Bislang wurde Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet (Pflegezeitgesetz

vom 28.5.2008), zum einen bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, zum anderen bis zu sechs Monate von der Arbeitsleistung freigestellt zu werden, um nahe Angehörige zu pflegen (Pflegezeit). Allerdings entfällt dabei die Entlohnung ohne entsprechenden Ausgleich.

Der Bundesrat zeigt sich in seiner Stellungnahme zum neuen Gesetzesentwurf besorgt über die hohen Bürokratiekosten, die insbesondere kleinen Unternehmen durch das Gesetz entstehen. Er regt daher an zu prüfen, ob für Beschäftigte in kleinen Betrieben auch die Möglichkeit einer direkten Darlehensaufnahme beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erfolgen kann.

Der entsprechende neue Gesetzesentwurf „Zur Vereinbarung von Pflege und Beruf (Familienpflegezeit)“ der Bundesregierung sowie die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenüberstellung der Bundesregierung hierzu können in der Bundestagsdrucksache (BT-Drucks. 17/6000, www.bundestag.de) nachgelesen werden.

Foto: Peter Kögler, Fotolia



Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Abführungspflicht von Hauptverwaltungsbeamten



Recht,
Personal
und
Ordnung

(Ba) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31.03.2011 (Az. 2 C 12.09) entschieden, dass ein Bürgermeister, der im Regionalbeirat einer Aktiengesellschaft die Gemeinde als Aktionärin vertritt, damit eine dienstliche Aufgabe seines Hauptamtes erfüllt und eine gesonderte Vergütung für die Beiratstätigkeit nach § 58 Landesbeamtengesetz (§ 75a LBG a. F.) abführen muss.

Folgende Gründe waren für das Bundesverwaltungsgericht maßgebend:

- Nach § 58 Landesbeamtengesetz (§ 75a LBG a. F.) habe ein Beamter eine Vergütung an den Dienstherrn abzuführen, wenn er sie für eine Tätigkeit erhalte, die er wie eine Nebenbeschäftigung ausübe, die aber zu seinen dienstlichen Aufgaben im Haupt- oder Nebenamt gehöre. Die Norm konkretisiere das allgemeine Verbot, Belohnungen für eine zum Hauptamt gehörende Tätigkeit anzunehmen. Sie trage dem Umstand Rechnung, dass der Beamte für die Ausübung seines Amtes bereits durch seine gesetzlich festgesetzte Besoldung angemessen alimentiert werde.
- Grundsätzlich nehme die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt oder ihrer Ausgestaltung als Nebenamt oder Nebentätigkeit der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt vor. Bei einem Hauptverwaltungsbeamten sei jedoch zu berücksichtigen, dass er als kommunaler Wahlbeamter eine besondere Stellung im demokratischen Gefüge einnehme. Dieser besondere Status schließe es aus, die Zuordnung einer einzelnen Tätigkeit zum Hauptamt des Bürgermeis-

ters stets von einer Organisationsentscheidung des Gemeinderats abhängig zu machen. Vielmehr bestimme der Amtsträger innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernehme und damit zum Teil seines Hauptamtes mache. Werde einem Hauptverwaltungsbeamten die Übernahme eines an seine Amtsstellung gebundenen Mandates im Beirat eines privaten Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist und dessen Leistungen zudem im Zusammenhang mit der gemeindlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge stehen, angeboten, so nehme er mit der Annahme dieses Angebotes seine Befugnis wahr, den Pflichtenkreis seines Hauptamtes zu konkretisieren.

- Jedenfalls dann, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in einen Beirat eines Unternehmens

mit kommunaler Beteiligung ist, sei die Übernahme der Tätigkeit durch einen Bürgermeister nicht mehr dem privaten Bereich und der Freizeit des Beamten zuzuordnen. Ist die Amtsträgerschaft notwendige Bedingung der Berufung, ist es unerheblich, ob weitere personenbezogene Auswahlkriterien hinzutreten.

- Im zugrundeliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht aus den tatsächlichen Feststellungen gefolgert, dass die Position als Hauptverwaltungsbeamter notwendige Bedingung für die Berufung in den Regionalbeirat durch den Unternehmensvorstand gewesen sei. Dies ergebe sich aus dem Inhalt eines Schreibens des Unternehmensvorstandes sowie aus den maßgeblichen Satzungsbestimmungen des Unternehmens zur Funktion der Beiräte.

Das Urteil kann im Internet unter www.bverwg.de, Rubrik Entscheidungen, kostenfrei heruntergeladen werden.





Umwelt, Bau und Planung

Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung

(Sw) Die Landesregierung beabsichtigt offenbar, keine weiteren Untersuchungen von kommunalen altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Rahmen des Abschlussprogramms kommunale Altlastenbeseitigung zu finanzieren. Die Entscheidung soll auch für solche Fälle gelten, in denen Kommunen fristgerecht bis Ende 2010 Mittel für die Untersuchung altlastverdächtiger Flächen beantragt haben.

Die Geschäftsstelle hat in einem Schreiben an das Umweltministerium deutlich gemacht, dass ein solches Verfahren nicht akzeptabel ist. Das Innen- und das Finanzministerium haben das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis erhalten.

Wirtschaftsministerium will keine Umweltzonen

(Sw) Der Hessische Städtetag appelliert an den Wirtschaftsminister, Umweltzonen als mögliche Maßnahme zur Reduzierung von Luftschadstoffen nicht grundsätzlich abzulehnen.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main hatten sich manche Städte für die Einrichtung von Umweltzonen und für Geschwindigkeitsbegrenzungen ausgesprochen, um so die Stickstoffdioxidbelastung in der Luft zu reduzieren und damit ihrer Verantwortung für den örtlichen Gesundheitsschutz gerecht zu werden. Die Stickstoffdioxidbelastung wird zum großen Teil durch den Kraftfahrzeugverkehr – insbesondere Diesel-fahrzeuge – verursacht. Das Ministerium hatte sein Einvernehmen u. a. zur Einrichtung weiterer Umweltzonen allerdings nicht erteilt. Ohne



das Einvernehmen des Ministeriums als oberste Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde können straßenverkehrliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

Die seit 2010 geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid werden

vielerorts überschritten. Das Hessische Umweltministerium bereitet derzeit den Antrag vor, mit dem die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte verlängert werden soll. Wird eine Fristverlängerung gewährt, müssen die Grenzwerte für Stickstoffdioxid spätestens ab dem Jahr 2015 eingehalten werden. Wesentliche Voraussetzung für die Fristverlängerung ist die Vorlage eines Luftreinhalteplans, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Grenzwerte zukünftig eingehalten werden sollen.

Die Geschäftsstelle bezweifelt, dass die Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main für die Fristverlängerung ausreichen wird, weil ohne die Unterstützung des Wirtschaftsministeriums Maßnahmen fehlen, die zu einer deutlichen Reduzierung von Stickstoffdioxid führen können.

Hessischer Energiegipfel

(Sw) Die Teilnehmer des Hessischen Energiegipfels werden voraussichtlich in ihrer letzten Sitzung am 27. September 2011 die gemeinsamen Positionen beschließen.

Informationen zum aktuellen Stand des Energiegipfels, den einzelnen Arbeitsgruppen und den jeweiligen Terminen finden Sie auf der Internetseite der Hessischen Landesregierung www.energiegipfel.hessen.de.

Für Hessen voraussichtlich 20,6 Mio. Euro Städtebauförderung

(Ul) Bekanntlich hatte die Bundesregierung die Absicht, die Städtebauförderung von bisher bundesweit 535 Mio. Euro auf 266 Mio. Euro abzusenken.

Die Bauministerkonferenz, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesregierung stellten in einer gemeinsamen Sitzung den gewachsenen Bedarf der Städtebauförderung (Stadtumbau, energetische Sanierung und Klimawandel, Soziales) heraus. Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie dem Bundesfinanzministerium sei eine – vorläufige – Einigung dahingehend erzielt worden, dass 2012 und 2013 für die Städtebauförderung jeweils „nur noch“ 410 Mio. Euro angesetzt würden.

Davon würden auf die westdeutschen Länder 267 Mio. Euro und davon wiederum rd. 20,6 Mio. auf Hessen entfallen – unter der Voraussetzung, dass der für 2010 geltende Verteilungsschlüssel beibehalten wird.

Im Hinblick auf die Einzelprogramme sei eine Aufstockung des Programms „Soziale Stadt“ von 28,5 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro vorgesehen.

Die Bauministerkonferenz fasste in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden folgenden Beschluss, mit dem die Bundesregierung insbesondere zur Weiterfinanzierung der Städtebauförderung auf dem Niveau von 535 Mio. Euro aufgefordert wird:

Beschluss der Sonder-Bauministerkonferenz

1. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Zusagen des Koalitionsver-



trages von CDU, CSU und FDP aus dem Jahr 2009 einzuhalten und die Städtebauförderung ab 2012 mindestens wieder wie im Jahr 2010 auf 535 Mio. Euro anzuheben. Dieses Niveau ist auch für die Folgejahre in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zu gewährleisten.

2. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die vorgesehenen Mittel für das KfW-Programm zur energetischen Stadtentwicklung in die bewährte Systematik der gemeinsamen Städtebauförderung einzugliedern.

3. Die Bauministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Länder sowie die Städte und Gemeinden zukünftig intensiver in die Planungen der Bundesfi-

nanzhilfen einzubeziehen, um rechtliche, konzeptionelle und finanzielle Planungssicherheit und Flexibilität bei Ländern, Städten und Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung zu gewährleisten.

4. Die Bauministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages über den Beschluss der Bauministerkonferenz sowie über die Resolution zu informieren.

Es wird weiter darauf ankommen, die Finanzpolitiker, Bundestagsabgeordneten und auch das BMVBS zu überzeugen, keine Kürzungen bei der Zukunftsaufgabe „Städtebauförderung“ vorzunehmen.



Aus dem Städtetag

Personalentscheidung des Hessischen Landkreistages

(Di) Der Bürgermeister unserer Mitgliedstadt Frankenberg Christian Engelhardt ist mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 Direktor des Hessischen Landkreistages.

Er folgt damit dem Geschäftsführenden Direktor Gerrit Kaiser, der zum 30. November 2011 in den Ruhestand tritt. Zusammen mit dem Geschäftsführenden Direktor Dr. Jan Hilligardt, der gegenwärtig mit der Hauptgeschäftsführung betraut ist, wird Herr Engelhardt nach seinem Amtsantritt die Geschäftsleitung des Hessischen Landkreistages wahrnehmen.

Bürgermeister Engelhardt ist Mitglied im Hauptausschuss unseres



Christian Engelhardt

Verbandes, gehört also einem unserer Führungsgremien an. Ferner arbeitet er in zwei Fachausschüssen unseres Verbandes mit, dem Finanz-

ausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie. Für den Hessischen Städtetag ist er Mitglied im Finanzausschuss der ekom21, Vertreter in der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Mitglied im Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz und im Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Ferner nimmt er für den Hessischen Städtetag einen wichtigen Projektauftrag wahr. Er ist für den Verband Mitglied im Lenkungsausschuss des Projekts „Breitband in Hessen“.

Seminare des Hessischen Städtetages



(KI) Nachfolgend bieten wir eine Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen, die die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages im 4. Quartal 2011 anbietet.

Ausführliche Informationen zu allen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de unter „Fortbildung“ oder Sie wenden sich per E-Mail an klinkig@hess-staedtetag.de.

Schnell(er) lesen

Prof. Dr. Bernhard Schach, Cogitum Institut für Personal- und Organisationsentwicklung

Termin: **26. Oktober 2011**, 10-17 Uhr
Ort: Trainingszentrum & Seminarhotel Bad Homburg v. d. H.

Anmeldeschluss: 15. Sept. 2011
Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder / € 240,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag € 91,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe I

Prof. Dr. Bernhard Schach, Cogitum Institut für Personal- und Organisationsentwicklung

Termin: **9. bis 11. November 2011**
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 30. Sept. 2011
Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder / € 470,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 216,- bei Übernachtung vor Ort / € 84,- bei täglicher Anreise

Kommunikation und Konfliktbewältigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkehrsüberwachung – Stufe I

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden
Termin: **14. bis 16. November 2011**
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Oktober 2010
Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder / € 440,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 216,- bei Übernachtung vor Ort / € 84,- bei täglicher Anreise

Das neue Vergaberecht 2011 – Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: **22. bis 23. November 2011**
Ort: Hotel am Stadtpark, Borken
Anmeldeschluss: 12. Oktober 2011
Tagungsgebühr: € 280,- für Mitglieder / € 340,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 130,30 bei Übernachtung vor Ort / € 64,80 bei täglicher Anreise

Krise braucht Führung

Prof. Dr. Gerhard Tschauder, Institut
Dr. Müller

Termin: **29. bis 30. November 2011**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 26. Sept. 2011

Tagungsgebühr: € 380,-- für Mitglie-

der / € 460,-- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 122,- bei Übernach-
tung vor Ort / € 56,- bei täglicher

Anreise

**Erfolgreiches Selbstmanagement
am Arbeitsplatz für Mitarbeiter/
innen**

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.

Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: **5. bis 7. Dezember 2011**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 1. November 2011

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglie-

der / € 440,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 216,- bei Übernach-
tung vor Ort / € 84,- bei täglicher

Anreise

**Kommunikationsseminar für das
Chefsekretariat – Stufe II**

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Insti-
tut Dr. Müller

Termin: **13. bis 15. Dezember 2011**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 25. Oktober 2011

Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglie-

der / € 540,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: € 216,- bei Übernach-
tung vor Ort / € 84,- bei täglicher

Anreise

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon 0611-1702-0

Telefax 0611-1702-17

E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender

Direktor Dr. Jürgen Dieter

Erscheinungsweise:

monatlich, 35. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

Druck:

VMK Druckerei GmbH

Faberstraße 17

67590 Monsheim

Tel. 06243-909-110

Fax 06243-909-100

E-Mail: info@vmk-druckerei.de

Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Brigitte Baum, HStT

Dr. Jürgen Dieter, HStT

Michael Hofmeister, HStT

Ursula Klinkig, HStT

Anita Oegel, HStT

Dr. Ben Michael Risch, HStT

Sandra Schweitzer, HStT

Jürgen Ullrich, HStT

**Exklusive
Probefahrten**



Mitgliederversammlung 2011

DER NEUE OPEL AMPERA

Exklusiv für Sie am 22.09.2011 in Rüsselsheim

www.opel-ampera.de

Vorläufige Werte Kraftstoffverbrauch / CO₂-Emissionen gemäß R (EC) No. 715/2007
(gewichtet, kombiniert): 1.6 l/100 km / 40 g CO₂/km



Wir leben Autos.